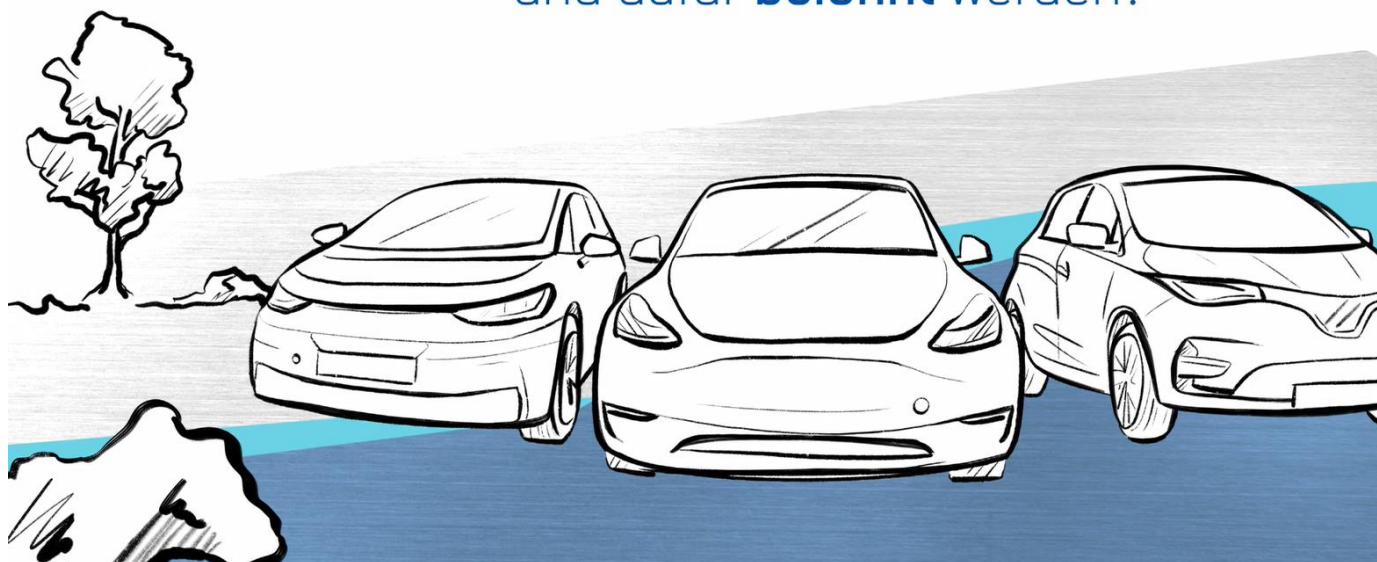


Mit E-Autos **Emissionen minimieren**
und dafür **belohnt** werden?



FAQ zur THG-Minderungsquote für Autohäuser und Werkstätten

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.

Fragenübersicht

1	Grundlagen zur THG-Minderungsquote	4
1.1	Was ist die THG-Minderungsquote?.....	4
1.2	Ist die THG-Prämie auch für Hybridfahrzeuge erhältlich?.....	4
1.3	Können nur Gewerbetreibende Vergütungen aus der THG-Quote erhalten oder gilt diese auch für Privatleute?.....	4
1.4	Gilt die derzeitige Vergütung gleichermaßen für alle Fahrzeugklassen?	5
1.5	Wie hoch wird die Vergütung in den nächsten Jahren sein?	6
2	Fragen zur Kooperation mit geld-für-eAuto.de	7
2.1	Warum hat sich der ZDK für eine Kooperation mit der ZusammenStromen GmbH entschieden?.....	7
2.2	Welche Vorteile hat ein Account für Kfz-Betriebe?	7
2.3	Wie erfolgt die Registrierung?.....	8
2.4	Ist die Registrierung und Nutzung der Plattform kostenlos?.....	8
2.5	Wann wird die Vergütung ausgezahlt?	8
3	Geschäftspotenziale für Kfz-Betriebe	9
3.1	Wie erhalte ich THG-Prämien für Eigenzulassungen?	9
3.2	Wie kann die THG-Prämie auch für Kundenfahrzeuge angeboten werden?.....	10
3.2.1	Vermittlung von Kunden / Werbebonus	10
3.2.2	Eigenständige Abwicklung und Vergütung für Kunden	11
3.3	Wie kann ich THG-Prämien für den Verkauf von öffentlichem Ladestrom erhalten?.....	13
4	Fahrzeugbezogene Fragen aus der Praxis	14
4.1	Kann die THG-Prämie auch für Gebrauchtwagen oder Re-Importe geltend gemacht werden?.....	14
4.2	Gilt die Vergütung auch für Mietwagen?	14
4.3	Ein E-Auto wird erst im Laufe des Jahres zugelassen. Wird trotzdem die volle Vergütung gewährt?.....	14
4.4	Kann die THG-Prämie für bereits abgemeldete Fahrzeuge auch nachträglich beantragt werden?.....	14
4.5	Das Autohaus hat ein E-Auto auf eine Tochterfirma zugelassen. Kann es die THG-Prämie trotzdem beantragen?	14
4.6	Ein ehemals zugelassenes E-Auto wurde ins Ausland verkauft. Kann trotzdem die THG-Prämie beantragt werden?	15
4.7	Warum wird der Fahrzeugschein benötigt? Welche Daten werden erfasst?.....	15
4.8	Ist das Hochladen der Fahrzeugdokumente sicher?	16
5	Ladestrombezogene Fragen aus der Praxis	17
5.1	Wer kann bei der THG-Quote für Wallboxen mitmachen?.....	17
5.2	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?.....	17
5.3	Wie funktioniert's?	17

5.4	<i>Was genau heißt öffentlich zugänglich?</i>	<i>17</i>
5.5	<i>Werden die Daten des Betreibers in Bezug auf die Wallbox veröffentlicht?.....</i>	<i>18</i>
5.6	<i>Welche Anforderungen muss die Wallbox gemäß der Bundesnetzagentur erfüllen?.....</i>	<i>18</i>
5.7	<i>Wird ein Bezahlungssystem für die Wallbox benötigt?.....</i>	<i>18</i>
5.8	<i>Was sind weitere Voraussetzungen für die Meldung des Ladepunktes?</i>	<i>19</i>
5.9	<i>Greift die Quote auch für Wallboxen, welche durch die KFW-Förderung gefördert wurden?.....</i>	<i>19</i>
5.10	<i>Muss ein Nachweis über den abgegebenen Ladestrom vorgewiesen werden?</i>	<i>19</i>
5.11	<i>Können mehrere Ladezeiträume angegeben werden?.....</i>	<i>20</i>
5.12	<i>Was sind die THG-Erlöse für Ladestrom?</i>	<i>20</i>
5.13	<i>Wie wird der Ladepunkt bei der Bundesnetzagentur gemeldet?</i>	<i>20</i>
5.14	<i>Kann durch die Nutzung von einer eigenen Photovoltaikanlage oder sonstigem grünen Strom eine höhere Vergütung erlangt werden?.....</i>	<i>21</i>
5.15	<i>Über meine Abnahmestelle werden mehrere Ladepunkte versorgt. Wie kann die abgegebene Strommenge unkompliziert gemeldet werden?.....</i>	<i>21</i>

1 Grundlagen zur THG-Minderungsquote

1.1 Was ist die THG-Minderungsquote?

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen Mineralölunternehmen die Treibhausgas-(THG-)Emissionen ihrer verkauften Kraftstoffe jährlich auf bis zu 25% im Jahr 2030 reduzieren, sonst drohen hohe Strafzahlungen. Um diese Minderungen zu erreichen, können Mineralölunternehmen mithilfe des Verkaufs von Biokraftstoffen, Wasserstoff, Kraftstoffgemischen wie z.B. E10 und Ladestrom die Emissionen senken. Wenn die Minderungsquote nicht eigenständig erreicht werden kann, haben Mineralölunternehmen die Möglichkeit, Zertifikate zur Erreichung der eigenen Ziele von anderen Marktteilnehmern zu erwerben. Diese Zertifikate werden vom Umweltbundesamt an diejenigen ausgestellt, welche die THG-Emissionen im Verkehr nachweislich mindern.

Ab 2022 wird auch Ladestrom in Elektroautos einbezogen, welcher im nicht-öffentlichen Bereich, also Zuhause oder auf der Arbeit geladen wird. Dazu wird für alle zugelassenen reinen Elektroautos (BEV) eine pauschale Emissionseinsparung angesetzt, womit ein handelbares Zertifikat beim Umweltbundesamt beantragt werden kann. Zudem erlaubt der Gesetzgeber ab 2022 das Pooling und den Handel der Zertifikate durch Dritte, somit können spezialisierte Plattformen die bestmöglichen Preise gegenüber Mineralölunternehmen erzielen.

1.2 Ist die THG-Prämie auch für Hybridfahrzeuge erhältlich?

Nein, es können nur reine Batterieelektrofahrzeuge (BEV) von dem gesetzlichen Rahmen profitieren.

1.3 Können nur Gewerbetreibende Vergütungen aus der THG-Quote erhalten oder gilt diese auch für Privatleute?

Sowohl Gewerbetreibende als auch Privatleute können als Halter eines oder mehrerer Batterieelektrofahrzeuge (BEV) Vergütungen aus der eigenen THG-Minderung erhalten.

1.4 Gilt die derzeitige Vergütung gleichermaßen für alle Fahrzeugklassen?

Unterschiedliche Fahrzeugklassen sparen unterschiedlich viele Emissionen ein. Aktuell unterscheidet der Gesetzgeber in Personenkraftwagen (Klasse M1), leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1) und Busse (Klasse M3). Leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 werden ungefähr mit dem 1,5-fachen Energieverbrauch angerechnet und erhalten daher eine höhere THG-Prämie, elektrische Busse werden sogar mit dem 36-fachen Wert angerechnet.

Für andere Nutzfahrzeugklassen (N2 und N3) gibt es derzeit keine separate Vergütung, da der Gesetzgeber noch keinen Schätzwert für die erzielten Emissionseinsparungen dieser Fahrzeugklassen festgelegt hat. Dafür sind derzeit noch zu wenige Fahrzeuge zur Ermittlung der realen Emissionseinsparungen im Markt. Solche Fahrzeuge können deshalb im Jahr 2022 leider nur mit dem Schätzwert für PKW berücksichtigt werden.

Es werden aber alle Arten von elektrischen Fahrzeugen akzeptiert - sogar Motorräder und Leichtfahrzeuge, sofern es sich um eine L-Fahrzeugklasse mit einer Zulassungsbescheinigung Teil I handelt. Für leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 und elektrische Busse der Klasse M3 können derzeit höhere Emissionseinsparungen geltend gemacht, und somit höhere Vergütungen ausgezahlt werden. Für das Kalenderjahr 2022 sind folgende THG-Prämien in der Branchenlösung des ZDK mit Zusammenstromen angesetzt:

FAHRZEUGKLASSE	THG-PRÄMIE (EXKLUSIV FÜR KFZ-BETRIEBE)
L-Fahrzeuge (z.B. L7e)	325 € ¹
M1 & M2	325 €
M3 (E-Busse)	12.000 €
N1	465 €
N2 & N3	325 €

¹ Nur bei Vorlage einer Zulassungsbescheinigung Teil I, daher bspw. nicht möglich für zulassungsfreie Krafträder mit Versicherungskennzeichen

1.5 Wie hoch wird die Vergütung in den nächsten Jahren sein?

Bei dem Markt für THG-Quoten handelt es sich grundsätzlich um einen volatilen Markt, der vielen Preisschwankungen ausgesetzt ist. Dies liegt daran, dass auf der einen Seite die Nachfrage von quotenverpflichteten Unternehmen, wie bspw. Mineralölkonzernen, je nach Erreichungsgrad der Ziele zur Reduzierung der THG-Emissionen („aus eigener Kraft“) variiert. Demgegenüber stehen außerdem die Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen, für die sich derzeit keine genaue Entwicklung prognostizieren lässt. Eine weitere Rolle spielt der deutsche Strom-Mix, welcher die Emissionseinsparungen der Elektromobilität durch den Anteil erneuerbarer Energien maßgeblich beeinflusst. Eine genaue Festlegung der THG-Prämien in den nächsten Jahren ist aus diesen Gründen nicht möglich, weshalb viele Anbieter von THG-Prämien hierzu auch noch keine Aussage treffen. Der Account für Kfz-Betriebe auf www.geld-fuer-eAuto.de wurde von Beginn an als Branchenlösung für das Kraftfahrzeuggewerbe gedacht, weshalb auch für 2023 eine Vergütung in Höhe von 275 € pro THG-Quote von L-, M1- und M2-Fahrzeugen für Kfz-Betriebe garantiert wird. Wenn der Markt höhere Preise für THG-Quoten ermöglicht, werden auch die entsprechenden THG-Prämien erhöht.

2 Fragen zur Kooperation mit geld-für-eAuto.de

2.1 Warum hat sich der ZDK für eine Kooperation mit der ZusammenStromen GmbH entschieden?

Bei der Auswahl eines passenden Kooperationspartners hat sich der ZDK für die ZusammenStromen GmbH entschieden, um Autohäusern trotz unterschiedlich ausgeprägter Lieferzeiten ein festes und sicheres Vergütungsmodell zu bieten. Außerdem wurde viel Wert auf flexible Verwaltungsmöglichkeiten und schlanke Prozesse auf der Plattform gelegt. Durch entsprechende IT-Lösungen verlaufen Prüfung der Zulassungsbescheinigungen und der Antrag beim Umweltbundesamt vollautomatisiert, so werden zusätzliche Verwaltungsprozesse im Autohaus vermieden. Außerdem garantieren feste Abnahmeverträge mit quotenverpflichteten Unternehmen eine schnelle Auszahlung der Vergütung (*siehe 2.5*). Die Auszahlung erfolgt darüber hinaus im Gutschriftverfahren, wodurch Kfz-Betriebe keine separaten Rechnungen an ZusammenStromen stellen müssen.

Durch eigene IT-Kapazitäten wird die Plattform für Kfz-Betriebe ständig weiterentwickelt. Zudem werden auf der Plattform rechtssichere Vertragsdokumente, spezielle Informationen für Kfz-Betriebe und entsprechendes Videomaterial bereitgestellt, die in enger Abstimmung zwischen ZusammenStromen und dem ZDK produziert werden.

2.2 Welche Vorteile hat ein Account für Kfz-Betriebe?

Der Account für Kfz-Betriebe wurde von Beginn an als Branchenlösung für das Kraftfahrzeuggewerbe gedacht, wodurch einige Vorteile für Autohäuser und andere Kfz-Betriebe entstehen:

- Sie erhalten ein exklusives Vergütungsmodell, welches auch bei hohen Lieferzeiten planbare Einnahmen bringt.
- Außerdem gibt es die Möglichkeit für Kfz-Betriebe, die THG-Prämie auch für Kundenfahrzeuge abzuwickeln. ZDK und ZusammenStromen liefern dafür zwei verschiedene Lösungen, für die sich Kfz-Betriebe entscheiden können, eine Vermittlungslösung mit Werbebonus und eine Vertragsvorlage zur eigenständigen Abwicklung und Vergütung der THG-Quote eines Kunden (*siehe 3.2*).

- Diese Flexibilität zur Nutzung der THG-Quote bietet derzeit kein anderes Portal.
- Neben einem speziellen telefonischen Support für Autohäuser werden im Account für Kfz-Betriebe exklusive Informationen für Autohäuser bereitgestellt.
- Im persönlichen Log-In-Bereich kann zudem der aktuelle Status der eingereichten Fahrzeuge, eine Liste aller angemeldeten und erworbenen Fahrzeuge und eine Auszahlungsübersicht eingesehen werden.

2.3 Wie erfolgt die Registrierung?

Eine Registrierung ist auf der von ZusammenStromen betriebenen Webseite www.geld-für-eAuto.de möglich. Um die Vorteile des Accounts für Kfz-Betriebe nutzen zu können, muss in Schritt 1 angegeben werden, dass es sich um ein Autohaus oder eine Kfz-Werkstatt handelt. Kfz-Betriebe können sich aber auch unter diesem Direktlink registrieren: geld-fuer-eauto.de/Register/kfz_betrieb

2.4 Ist die Registrierung und Nutzung der Plattform kostenlos?

Ja, der ZDK und ZusammenStromen haben festgelegt, dass der Account für Kfz-Betriebe mit allen Funktionen im Rahmen der Kooperation kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Wann wird die Vergütung ausgezahlt?

Sobald die eingesparten Emissionen eines E-Autos vom Umweltbundesamt (UBA) zertifiziert und durch ZusammenStromen an ein Mineralölunternehmen verkauft wurden, wird eine Gutschrift erstellt und ZusammenStromen überweist die Vergütung auf das bei der Registrierung hinterlegte Konto. Dieser Prozess dauert in der Regel ungefähr 6 Wochen – hängt aber im Wesentlichen von der Bearbeitungszeit des UBA ab.

3 Geschäftspotenziale für Kfz-Betriebe



Mit dem eigenen E-Auto-Fuhrpark, eigenen Ladesäulen und vor allem dem Verkauf von neuen und gebrauchten E-Autos sind Autohäuser für eine Vielzahl von wertvollen THG-Quoten verantwortlich.

Die folgenden Fragen beschäftigen sich daher mit diesen drei Anwendungsbereichen

für den THG-Quotenhandel und welche Lösungen bei geld-fuer-eAuto.de dafür zur Verfügung stehen.

3.1 Wie erhalte ich THG-Prämien für Eigenzulassungen?

■ Schritt 1: Fahrzeugschein hochladen

Hochladen der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein): Diese wird benötigt, um dem Gesetzgeber den Besitz eines Elektroautos nachweisen zu können.

■ Schritt 2: Zertifizierung der Emissionseinsparungen

geld-für-eAuto.de überprüft den hochgeladenen Fahrzeugschein und reicht diesen bei den Bundesbehörden ein. Das deutsche Umweltbundesamt zertifiziert die eingesparten Emissionen und stellt entsprechende Nachweise aus.

■ Schritt 3: Jährliche THG-Prämie erhalten

geld-für-eAuto.de vermarktet die Nachweise und das Autohaus/die Werkstatt erhält von der Plattform eine THG-Prämie pro zugelassenes E-Auto. Und das sogar jedes Jahr!

Hinweis: Wird ein eigenzugelassenes Fahrzeug verkauft, für welches ein Autohaus die THG-Prämie erhalten hat, so kann der neue Fahrzeughalter die THG-Prämie erst ab dem folgenden Kalenderjahr erhalten. Um Missverständnisse mit Käufern von Fahrzeugen mit einer vorherigen Zulassung auf das Autohaus zu vermeiden, sollte im Rahmen des Verkaufs auch über den Anspruch bzw. die Möglichkeit zur Beantragung der THG-Prämie informiert werden.

3.2 Wie kann die THG-Prämie auch für Kundenfahrzeuge angeboten werden?

Kundenfahrzeuge bieten aufgrund der Anzahl der Fahrzeuge das größte Geschäftspotenzial im THG-Quotenhandel aus der Autohaus-Perspektive. Um allen Kfz-Betrieben zu ermöglichen, auch von Kundenfahrzeugen zu profitieren, haben der ZDK und ZusammenStromen zwei verschiedene Lösungen erarbeitet. Mit den beiden Lösungen hat jedes Autohaus die Wahl, wie es die THG-Quote in sein eigenes Leistungsportfolio integrieren möchte. Autohäuser müssen sich dabei nicht auf eine der beiden Kundenlösungen festlegen.

3.2.1 Vermittlung von Kunden / Werbebonus

Dafür wurde in einem ersten Schritt eine einfache Vermittlungsstrategie erarbeitet: Registrierte Autohäuser können bei ihren Bestands- und Neukunden per individuellem Einladungslink für die Registrierung bei geld-fuer-eAuto.de werben. Der Link kann einfach im eigenen Account unter „Werbebonus“ abgerufen werden und zum Beispiel in Mailings, auf der eigenen Webseite oder als QR-Code im Verkaufsraum genutzt werden. Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung wird die Gesamtvergütung für Kfz-Betriebe (*siehe 1.4*) aufgeteilt: Der vermittelnde Kfz-Betrieb erhält eine Vermittlungsprovision in Höhe von 50 € je Fahrzeug (im Falle eines Busses sogar 3.000 €) und ein geworbener Kunde bekommt den restlichen Betrag der Gesamtvergütung direkt aufs Konto ausgezahlt. In einer Übersicht im Account für Kfz-Betriebe können Autohäuser jederzeit einsehen, wie viele Kunden geworben wurden und welche Bonuszahlungen vorgemerkt oder ausgezahlt wurden.

3.2.1.1 Wann gilt ein Kunde als geworben?

Zunächst muss sich ein Kunde über den Einladungslink bei geld-fuer-eAuto.de registrieren. Nach der Registrierung hat der Kunde Zeit, innerhalb von zwölf Monaten einen gültigen Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) hochzuladen. Der Kunde gilt als „geworben“, sobald die THG-Prämie des Neukunden bestätigt und verkauft wurde.

3.2.1.2 Wie funktioniert die jährliche Beantragung für geworbene Kunden?

Durch die eigenständige Registrierung des Kunden bei geld-fuer-eAuto.de übernimmt die Plattform auch die direkte Kundenkommunikation zum Thema THG-Quote. Dies schließt auch die jährliche Abtretung der THG-Quote, die Abwicklung und die Vergütung für Kunden mit ein.

3.2.1.3 Erhalte ich auch in den Folgejahren eine Vergütung?

Nein, bei einer Vermittlung eines Kunden erhält der Kfz-Betrieb nur einmalig eine Vermittlungsprovision, weil die Kundenkommunikation und die Abwicklung in den Folgejahren durch geld-fuer-eAuto.de vollständig übernommen werden. Eine jährliche Teilhabe an der THG-Prämie für Kunden ist nur in der zweiten Kundenlösung (*siehe 3.2.2*) möglich.

3.2.2 Eigenständige Abwicklung und Vergütung für Kunden

Darüber hinaus wurde eine zweite Lösung für Kundenfahrzeuge von Kfz-Betrieben geschaffen: Autohäuser können auf der Plattform die Abwicklung der THG-Quotenvergütung für Kundenfahrzeuge komplett eigenständig übernehmen und die Vergütung individuell festlegen. Dabei erhält der Kfz-Betrieb die vollständige THG-Prämie und kann diese in beliebiger Höhe für die vereinbarte Vergütung des Kunden bzw. der Kundin nutzen. Neben einer Barprämie sind hierbei jedoch auch andere Vergütungsformen denkbar, wie beispielsweise ein Gutschein für den Kunden- oder Teiledienst, ein hauseigenes Wartungs- und Servicepaket oder sogar ein vergünstigtes Mobilitätsangebot für die Urlaubsreise mit einem geräumigen Mietwagen des Autohauses.

Um diese Vergütungsmöglichkeiten zu haben, erfolgt eine Abtretung der THG-Quote durch den jeweiligen Fahrzeughalter bzw. Fahrzeughalterin an den Kfz-Betrieb. Dafür steht im Account für Kfz-Betriebe eine rechtssichere Vorlage für einen THG-Quotenvermarktungsvertrag mit geeigneten AGB für Kfz-Betriebe zur Verfügung, welche gemeinsam durch den ZDK und ZusammenStromen erarbeitet wurden. Das beschreibbare PDF-Dokument lässt sich im Account für Kfz-Betriebe unter dem Reiter „Fahrzeug hinzufügen“ – „Mein Kunde ist Fahrzeughalter“ abrufen und bei Bedarf individualisieren. In diesem Vertrag kann der Kfz-Betrieb eine individuelle Vergütungsleistung für Kundenfahrzeuge eintragen. Im Anschluss wird der unterschriebene THG-Quotenvermarktungsvertrag gemeinsam mit der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) im Portal hochgeladen und die Abwicklung bis zur Auszahlung erfolgt wie gewohnt durch ZusammenStromen.

3.2.2.1 Wie funktioniert die jährliche Beantragung für diese Kunden?

Durch die eigenständige Vergütung des Kunden durch den Kfz-Betrieb, bleibt auch die direkte Kundenkommunikation im Haus. Die Plattform geld-fuer-eAuto.de erhält keine relevanten Kundenkontaktdaten und wird keine direkte Kundenansprache durchführen. Dies schließt auch die jährliche Verlängerung der Abtretung der THG-Quote, die Abwicklung und die Vergütung für Kunden

mit ein. Für die jährliche Verlängerung der Abtretung muss der Fahrzeugschein nicht neu hochgeladen, sondern lediglich die Korrektheit der Dokumente erneut bestätigt werden.

3.2.2.2 Muss die Vergütung im THG-Quotenvermarktungsvertrag jedes Jahr in gleicher Höhe geleistet werden?

Um sowohl E-Auto-Kunden, als auch Kfz-Betrieben flexible Einsatz- und Vergütungsmöglichkeiten für die THG-Quote zu ermöglichen, wird in der AGB-Vorlage geregelt, dass Kunden den THG-Quotenvermarktungsvertrag in Abstimmung mit dem Kfz-Betrieb verlängern können. Der Kfz-Betrieb kann demnach auch eine andere Vergütung anbieten, sofern die bisherige Vergütungshöhe nicht mehr darstellbar ist. Sollte die Vergütung in einem Jahr höher oder niedriger vereinbart werden, ist eine Zusatzvereinbarung oder der Abschluss eines neuen THG-Quotenvermarktungsvertrages notwendig.

3.2.2.3 Unterliegt die THG-Prämie einer Besteuerung gemäß EStG?

Das Landesamt für Steuern des Landes Rheinland-Pfalz hat eine [„Kurzinformation zur Besteuerung von Prämien aus der THG-Minderungsquote“](#) herausgegeben, in welcher die bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsauffassung zusammengefasst wird. Entgegen der bisherigen steuerrechtlichen Einschätzung zu Beginn der Einführung der THG-Quote für Fahrzeughalter und Betreiber von öffentlichen Ladepunkten unterliegen THG-Prämien für Privatpersonen keiner Versteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG. Es folgt der dazugehörige Auszug (Stand 29.03.2022):

„(...) Unter einer Anschaffung ist der entgeltliche Erwerb eines Wirtschaftsguts von einem Dritten zu verstehen. Die THG-Quote erwirbt der private Fahrzeughalter jedoch nicht entgeltlich. Sie entsteht durch die eingesparten THG-Emissionen der geschätzten Strommenge sowie dem Nachweis der Zulassungsbescheinigung jährlich neu. Auf die Anschaffung des jeweiligen Elektrofahrzeugs kann deswegen nicht abgestellt werden. Mangels „Anschaffung“ unterliegt die THG-Quote nicht der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Die Prämienzahlung im Privatvermögen unterliegt daher als nicht steuerbare Leistung nicht der Einkommensteuer.“

3.2.2.4 Wem steht im Falle eines Leasings die THG-Prämie zu?

Die THG-Prämie steht dem Halter bzw. der Halterin eines Fahrzeuges bzw. mehrerer E-Autos zu, welcher bzw. welche in der Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein) eingetragen ist. Üblicherweise wird der Leasingnehmer bzw. die Leasingnehmerin als Fahrzeughalter eingetragen, es

kann theoretisch aber auch der Leasinggeber sein. Dies kann je nach Leasinggesellschaft anders gehandhabt werden.

3.3 Wie kann ich THG-Prämien für den Verkauf von öffentlichem Ladestrom erhalten?

Im September 2022 wurde der Account für Kfz-Betriebe auch um die THG-Quote für öffentlich verkauften Ladestrom erweitert. Seit diesem Zeitpunkt können alle Kfz-Betriebe die an eigenen öffentlichen Ladestationen verkauften Strommengen im Rahmen der THG-Minderungsquote geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt handelt, welcher bei der Bundesnetzagentur gemeldet ist – insofern muss es sich auch um einen Ladepunkt handeln, welcher der [Ladesäulenverordnung \(LSV\)](#) entspricht. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihr öffentlicher Ladepunkt bei der Bundesnetzagentur gelistet ist, können Sie die Liste der Ladesäulen [hier](#) abrufen.

Für einen gewerblichen Ladepunkt gibt es aktuell 15 Cent pro erfasster Kilowattstunde. Mit einer üblichen Ladeleistung von 40kWh am Tag sind damit ungefähr 2.000 Euro zusätzliche Erlöse im Jahr durch die THG-Prämie für Ladestrom möglich. Wird der Ladestrom an Kunden verkauft, muss die Ladesäule allerdings eichrechtskonform sein.

Es ist möglich, sich alle an öffentlich zugänglichen Ladepunkten verkauften Strommengen aus dem laufenden Jahr nachträglich im THG-Quotenhandel vergüten zu lassen.

Nähere Informationen zum Thema „Ladestrom“ sind in Kapitel 5 nachzulesen.

4 Fahrzeugbezogene Fragen aus der Praxis

4.1 Kann die THG-Prämie auch für Gebrauchtwagen oder Re-Importe geltend gemacht werden?

Ja, sobald sie in Deutschland zugelassen sind. Die THG-Prämie gilt also für den gesamten zugelassenen BEV-Bestand.

4.2 Gilt die Vergütung auch für Mietwagen?

Ja, es wird nicht nach der Zulassungsart eines Fahrzeuges unterschieden.

4.3 Ein E-Auto wird erst im Laufe des Jahres zugelassen. Wird trotzdem die volle Vergütung gewährt?

Ja, bei einem Neuwagen können Fahrzeughalter unabhängig von dem Datum der Fahrzeugzulassung die volle Vergütung für das laufende Kalenderjahr erhalten. Bei einem Gebrauchtwagen kann es sein, dass der Vorbesitzer das Fahrzeug bereits registriert hat. In diesem Fall kann die Vergütung erst ab dem Folgejahr erfolgreich beantragt werden.

4.4 Kann die THG-Prämie für bereits abgemeldete Fahrzeuge auch nachträglich beantragt werden?

Ja, wenn eine beidseitige Kopie des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) eingereicht werden kann, wo der Kfz-Betrieb als Halter aufgeführt ist und der Käufer des Fahrzeugs die Prämie noch nicht für das gleiche Kalenderjahr registriert hat.

4.5 Das Autohaus hat ein E-Auto auf eine Tochterfirma zugelassen. Kann es die THG-Prämie trotzdem beantragen?

Tochterfirmen können wie Kundenfahrzeuge behandelt werden (siehe auch 3.2):

Die THG-Prämie kann mittels THG-Quotenvermarktungsvertrag durch das Autohaus für die Tochterfirma abgewickelt werden, dadurch muss sich die Tochterfirma nicht eigenständig registrieren und profitiert von der höheren Vergütung für Kfz-Betriebe. Außerdem können dann alle

Fahrzeuge vollständig in einem Account verwaltet werden. Alternativ kann ein Kfz-Betrieb seine Tochterfirma jedoch über seinen individuellen Einladungslink werben und für jedes registrierte E-Auto eine Prämie in Höhe von 50 Euro erhalten, während die Tochterfirma die „normale“ Kundenvergütung bekommt.

4.6 Ein ehemals zugelassenes E-Auto wurde ins Ausland verkauft. Kann trotzdem die THG-Prämie beantragt werden?

Ja, der Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) gilt für 12 Monate als Nachweis für eine Zulassung in Deutschland. Für alle in den nächsten 12 Monaten liegenden Kalenderjahre kann die THG-Prämie geltend gemacht werden, auch wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wurde.

4.7 Warum wird der Fahrzeugschein benötigt? Welche Daten werden erfasst?

Um die eingesparten Emissionen nachweisen zu können, ist ZusammenStromen vom Gesetzgeber verpflichtet bestimmte Unterlagen und Daten einzureichen. Es muss daher der Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) hochgeladen werden, um diese Daten zu erfassen. Die durch die Plattform erfassten Daten sind:

- Nummer der Zulassungsbescheinigung
- Länderkennung
- A Amtliches Kennzeichen
- C.1.1 Name oder Firmenname
- C.1.2 Vorname(n)
- C.1.3 Anschrift
- I Datum dieser Zulassung
- E Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- P.3 Kraftstoffart oder Energiequelle
- 10 Code zu P.3

Auch wenn die Rückseite wenige bis keine Informationen enthält, muss das ganze Dokument vorliegen. Daher müssen **beide** Seiten eingereicht werden.

4.8 Ist das Hochladen der Fahrzeugdokumente sicher?

Ja, die hochgeladenen Dokumente sind sicher. Alle Dokumente und der Datenverkehr werden nach höchsten Standards vollständig verschlüsselt und auf Servern in Deutschland gespeichert. Zudem wird eine strikte Trennung zwischen Kundendaten und dem System selbst vorgenommen. Alle Aktionen der Systemadministratoren werden protokolliert. Zugriffsberechtigungen und Berechtigungsstrukturen verhindern Manipulationen an Dokumenten und Daten. Nur berechnigte Nutzer können Dokumente prüfen und Daten erfassen.

5 Ladestrombezogene Fragen aus der Praxis

5.1 Wer kann bei der THG-Quote für Wallboxen mitmachen?

Egal ob privat oder gewerblich, kann jeder Wallbox-Besitzer bei der THG-Quote mitmachen. Grundvoraussetzung ist, dass die Wallbox als Ladesäule bei der Bundesnetzagentur registriert ist. Zudem muss die Ladesäulenverordnung erfüllt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass die Ladesäule für Dritte öffentlich zugänglich ist, dann ist die Wallbox „öffentlich“, unabhängig ob privater oder gewerblicher Nutzer.

5.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die Grundvoraussetzung ist, dass die Wallbox als Ladesäule bei der Bundesnetzagentur registriert wird.

Der Betreiber erhält von der Bundesnetzagentur im Anschluss eine Betreibernummer. Ohne diese Betreibernummer kann die Wallbox nicht zertifiziert werden.

5.3 Wie funktioniert's?

Die Wallbox oder Ladesäule bei einer Plattform zur Vermarktung der THG-Quote registrieren und die geladenen Energiemengen eintragen. Alles Weitere wird von der Plattform übernommen.

Sobald die Ladesäule gemeldet ist, wird jede kWh, die abgegeben wird, mit der THG-Prämie bezuschusst.

5.4 Was genau heißt öffentlich zugänglich?

Dies bedeutet, dass es eine theoretische Nutzungsmöglichkeit der Ladesäule für Dritte gibt. Dabei gilt anzumerken, dass eine Verpflichtung, dass die Ladesäule tatsächlich auch durch Dritte genutzt wird, nicht besteht.

Eine Wallbox ist beispielsweise öffentlich zugänglich, wenn sie sich auf einem Privatgrundstück befindet und der Zugang für jeden potenziellen Nutzer möglich ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies

aber nicht, dass die Wallbox 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche nutzbar sein muss. Die genaue Definition des Begriffs „öffentlich zugänglich“ ist in der Ladesäulenverordnung enthalten.

5.5 Werden die Daten des Betreibers in Bezug auf die Wallbox veröffentlicht?

Hier gilt es zu unterscheiden: Eine Meldung als öffentliche Ladesäule heißt nicht, dass die Daten zwangsweise veröffentlicht werden müssen. Eine Veröffentlichung der Daten passiert nur mit der Einwilligung des Betreibers der Wallbox.

Ohne ausdrückliche Zustimmung zur Datenveröffentlichung werden keine Informationen zum Ladepunkt oder zum Betreiber veröffentlicht. Standardmäßig erfolgt bei der Meldung eines Ladepunktes durch die ZusammenStromen GmbH keine Veröffentlichung der Daten (Opt-in statt Opt-out).

5.6 Welche Anforderungen muss die Wallbox gemäß der Bundesnetzagentur erfüllen?

Dazu gehört unter anderem:

- Eine Stand-/ Ladezeit von mehreren Stunden muss möglich sein.
- Eine standardisierte Datenschnittstelle, die etwa dynamische Daten (bspw. Belegungszustand) an ein Backend System kommunizieren können muss.
- Das punktuelle Aufladen, bei dem die Ladung entweder kostenlos, per Barzahlung oder mittels gängigem kartenbasierten Zahlungssystem oder gängigem webbasierten System (auch App) erfolgt.

5.7 Wird ein Bezahlungssystem für die Wallbox benötigt?

Nein, der Strom kann auch ohne Gegenleistung unentgeltlich abgegeben werden. Das ist die unkomplizierteste Variante, hierfür müssen dann auch keine weiteren Voraussetzungen geschaffen werden, die da beispielsweise wären: Anmeldung eines Gewerbes, Eichrechtskonformität, usw.

5.8 Was sind weitere Voraussetzungen für die Meldung des Ladepunktes?

Damit der Ladepunkt bei der BNetzA angemeldet werden kann, müssen die technischen Mindestanforderungen der aktuellen Ladesäulenverordnung erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere bei Wallboxen, AC-Ladesäulen bzw. Normalladepunkten die Bereitstellung einer Industrie typischen Typ-2-Steckdose oder Typ-2- Fahrzeugkupplung (angeschlagenes Kabel). Diese ist jedoch heutzutage standardmäßig verbaut. Zusätzlich muss der Betreiber für die technische Sicherheit des Ladepunktes sorgen. Es muss sich also um eine mängelfreie Ladeeinrichtung handeln, eine entsprechende Prüfung wurde hierbei vermutlich von dem Elektriker bei der Installation durchgeführt.

5.9 Greift die Quote auch für Wallboxen, welche durch die KfW-Förderung gefördert wurden?

Damit eine Person von der THG-Prämie für Wallbox profitieren kann, muss diese als öffentlich zugänglich bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden. Bei dem Zuschuss 441 der KfW wird Ladeinfrastruktur in Unternehmen gefördert. Die Förderung der Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen wird in diesem Programm für sechs Jahre ausgeschlossen. Eine bereits durch dieses Programm geförderte Wallbox muss also ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre zweckentsprechend genutzt werden. Nach Ablauf der sechs Jahre kann die Wallbox für einen anderen Zweck, zum Beispiel als öffentlich zugängliche Ladestation, genutzt werden.

Beim Zuschuss 440 (Ladeinfrastruktur im privaten Bereich) beträgt der Zeitraum mindestens ein Jahr.

5.10 Muss ein Nachweis über den abgegebenen Ladestrom vorgewiesen werden?

Nein, es müssen keine Nachweise über die abgegebenen Kilowattstunden Ladestrom im jeweiligen Zeitraum erbracht werden. Das Umweltbundesamt behält sich Stichproben vor, wenn Angaben nicht plausibel erscheinen und nicht in einem gewissen Zielkorridor liegen. Das System basiert also derzeit auf Vertrauen.

5.11 Können mehrere Ladezeiträume angegeben werden?

Der Ladezeitraum kann kürzer sein als ein Kalenderjahr und muss in der Vergangenheit liegen. Es ist möglich beliebig viele Ladezeiträume anzumelden. Jedoch dürfen sich die Ladezeiträume nicht überschneiden.

Der Ladestrom kann während des laufenden Kalenderjahres oder spätestens bis zum 20.02. des Folgejahres angemeldet werden. Üblicherweise werden das erste und zweite Halbjahr getrennt gemeldet, um frühzeitig von der Prämie zu profitieren.

Die Meldung kann auch in monatlichen Abständen erfolgen, da viele Apps einen monatlichen Report zur Verfügung stellen.

5.12 Was sind die THG-Erlöse für Ladestrom?

Während E-Autos eine jährliche Zahlung pro Auto erhalten, ist das bei Ladesäulen anders.

Bei einer üblichen Fahrleistung sind zusätzlich über 200 Euro THG-Erlös für das Laden zuhause zu erhalten.

Für einen gewerblichen Ladepunkt gibt es 15 Cent pro erfasster Kilowattstunde. Mit einer üblichen Ladeleistung von 40 kWh am Tag sind damit ungefähr 2.000 Euro zusätzliche Erlöse im Jahr durch die THG-Prämie für Ladestrom möglich.

5.13 Wie wird der Ladepunkt bei der Bundesnetzagentur gemeldet?

Plattformen zur THG-Quoten-Vermarktung bieten den Service an, die komplette Abwicklung mit den Behörden zu übernehmen und so den Ladepunkt zu melden.

Was bedeutet das?

Der Betreiber der Wallbox meldet sich bei einer Plattform zur THG-Quoten-Vermarktung an.

Falls der Ladepunkt noch nicht gemeldet ist, wird die Anmeldung beispielsweise durch die THG-Quoten-Vermarktungs-Plattform [geld-für-eAuto.de](https://geld-fuer-eAuto.de) übernommen, diese kümmert sich um die Anzeige des Ladepunktes bei der BNetzA.

Es werden einige Angaben zu dem Ladepunkt benötigt. Diese Angaben werden ganz einfach bei der Anmeldung abgefragt.

Sobald die Ladesäule dann gemeldet ist, kann für jede kWh, die über den Ladepunkt abgegeben wird, die THG-Prämie erhalten werden.

5.14 Kann durch die Nutzung von einer eigenen Photovoltaikanlage oder sonstigem grünen Strom eine höhere Vergütung erlangt werden?

Nein, eine gesonderte Anrechnung ist nach geltendem Gesetz nur für erneuerbare Energieanlagen, welche als sogenannte Inselösung betrieben werden, möglich. Hierzu müsste die Stromerzeugungsanlage und die angebundene Lademöglichkeit netzentkoppelt betrieben werden. Netzentkoppelt betreiben bedeutet, dass weder die Stromerzeugungsanlage noch die Lademöglichkeit mit dem Stromnetz verbunden ist.

5.15 Über meine Abnahmestelle werden mehrere Ladepunkte versorgt. Wie kann die abgegebene Strommenge unkompliziert gemeldet werden?

Wenn mehrere Ladepunkte über eine gemeinsame Abnahmestelle versorgt werden, sodass eine separate Abrechnung der einzelnen Ladepunkte nicht erfolgen kann, dann ist es ausreichend die Gesamtmenge der Abnahmestelle anzugeben. Es muss initial nur einmal angegeben werden, welche Ladepunkte an diese Abnahmestelle gekoppelt sind. Dies ist beispielsweise bei geld-für-eAuto.de problemlos möglich. Anschließend können sowohl Lademengen für einzelne Ladepunkte, aber auch die gesamte Lademenge für eine Ladestelle mit mehreren Ladepunkten gesammelt angegeben werden.

